

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation 2008/322 von Daniele Ceccarelli, FDP, vom 27. November 2008 betreffend "Basellandschaftliche Handänderungssteuer".**

Datum: 17. März 2009

Nummer: 2008-322

Bemerkungen: [**Verlauf dieses Geschäfts**](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/322

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation 2008/322 von Daniele Ceccarelli, FDP, vom 27. November 2008 betreffend «Basellandschaftliche Handänderungssteuer».

vom 17. März 2009

FDP-Landrat Daniele Ceccarelli reichte am 27. November 2008 eine [Interpellation](#) zum Thema «Basellandschaftliche Handänderungssteuer» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«In den Steuerinformationen, die von der Schweiz. Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben werden, wird die Handänderungssteuer einleitend wie folgt definiert (vgl. Steuerinformation, Bd. II, Sekt. D., Ziff. 13, S. 1): "Durch die Handänderungssteuer wird die Handänderung als solche besteuert. Sie ist eine Rechtsverkehrssteuer, deren Steuerobjekt der Übergang eines dinglichen Rechts an Grundstücken von einer Person auf eine andere ist. Es handelt sich also um eine Abgabe, die auf dem Grundstückgeschäft als solchem erhoben wird." [sic!]

Der Regierungsrat wird ersucht folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die staatspolitischen und fiskalischen Gründe der Handänderungssteuer?
2. Wie gestaltet sich die historische Entwicklung der Handänderungssteuer und trifft es zu, dass die Handänderungssteuer mit Beschluss des Landrathes vom 06. August 1832 gänzlich abgeschafft worden war und was waren die entsprechenden Überlegungen des damaligen Gesetzgebers?
3. Wann wurde die Handänderungssteuer wieder eingeführt und was waren die Gründe dafür?
4. Wird ausnahmslos jede Handänderung besteuert, oder gibt es Ausnahmen und wenn ja, welche und mit welchen Gründen dafür?

5. Wie werden Handänderungen in den anderen Kantonen (z.B. ZH oder AG) steuerlich behandelt?
6. Wurde die Handänderungssteuer in anderen Kantonen abgeschafft, wenn ja, wann und mit welchen Begründungen?
7. Wie ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber einer gänzlichen Abschaffung der Handänderungssteuer bzw. was ist die Begründung des Regierungsrates für eine Beibehaltung der Handänderungssteuer?

Für die schriftliche Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus allerbestens.»

Antwort des Regierungsrats

Einleitung

Die Handänderungssteuer ist von der bundesrechtlich vorgegebenen Steuerharmonisierung nicht betroffen. Es besteht deshalb in diesem Bereich ein vollständiger Freiraum für die Kantone.

Frage 1:

Was sind die staatspolitischen und fiskalischen Gründe der Handänderungssteuer?

Antwort:

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel schöpft der Staat bekanntlich aus drei Quellen, nämlich aus seinen marktwirtschaftlichen Einkünften, aus den von ihm vollstreckten Geldstrafen und aus den öffentlichen Abgaben. Durch sog. Steuertheorien hat man versucht, die Erhebung der Steuer mit besonderen Gründen zu rechtfertigen. Man spricht dabei hauptsächlich von der Äquivalenztheorie, der Assekuranztheorie, der Reproduktionstheorie, der Opfertheorie und der Ausgleichstheorie. Alle diese Theorien haben schliesslich einen nahezu philosophischen Charakter und helfen in der Sache jedoch nicht weiter. Am Ende ist die Steuer begründet in dem geschichtlich gewachsenen System der Zwangsgemeinschaft und in der organischen Notwendigkeit des Staates und der öffentlichen Wirtschaftsführung für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen. Diese Theorie führt ganz einfach zur Herleitung der Steuer aus dem Finanzbedarf des Gemeinwesens.

Die fiskalische Bedeutung der Handänderungssteuer für den Kanton Basel-Landschaft lässt sich anhand eines Überblicks über die letzten zehn Jahre wie folgt veranschaulichen:

Jahr	Ertrag in Mio. CHF
2007	31.7
2006	32.3
2005	29.9
2004	26.7
2003	30.7
2002	26.9
2001	31.3
2000	25.8
1999	26.5
1998	29.2
1997	21.6

Frage 2:

Wie gestaltet sich die historische Entwicklung der Handänderungssteuer und trifft es zu, dass die Handänderungssteuer mit Beschluss des Landrathes vom 06. August 1832 gänzlich abgeschafft worden war und was waren die entsprechenden Überlegungen des damaligen Gesetzgebers?

Antwort:

Es ist richtig, dass nach der Gründung des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 1832 die Handänderungs*gebühr* abgeschafft wurde. Es handelte sich damals jedoch nicht um eine Steuer im Sinne der heutigen Handänderungssteuer.

In der Volksabstimmung vom 28. Dezember 1922 wurde das Gesetz betreffend der Abänderung der Staatssteuer und der Handänderungs*gebühr* angenommen und per 1. Januar 1923 in Kraft gesetzt. 1927 tauchte dann die Handänderungs*steuer* erstmals in der Gesetzgebung auf. Allerdings konnte auch unter Zuhilfenahme von Unterlagen aus dem Staatsarchiv die historische Entwicklung nicht lückenlos aufgezeigt werden. Immerhin war man schon damals bestrebt, eine andere Verteilung der Steuerlast zu erreichen, indem insbesondere versucht wurde, die geringeren Einkommen und Vermögen zu entlasten und der daraus entstehende Ausfall durch Mehrbelastung der grösseren Einkommen und Vermögen auszugleichen (LRB 395 vom 09.07.1925; Votum des Präsidenten der vorberatenden Kommission über die Eintretensfrage, Herr Scheibler).

Frage 3:

Wann wurde die Handänderungssteuer wieder eingeführt und was waren die Gründe dafür?

Antwort:

Die Handänderungssteuer tauchte erstmals 1927 in der Gesetzgebung auf. Der genaue Zeitpunkt ihrer Einführung konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden. Mit Sicherheit existierte sie aber schon 1954.

Frage 4:

Wird ausnahmslos jede Handänderung besteuert, oder gibt es Ausnahmen und wenn ja, welche und mit welchen Gründen dafür?

Antwort:

Der Ausnahmekatalog wird in § 82 des kantonalen Steuergesetzes geregelt. Dabei geht es in erster Linie darum, stossende Mehrfachbelastungen nicht nur zu mildern, sondern gänzlich zu vermeiden. Auf die Erhebung einer Handänderungssteuer wird insbesondere verzichtet bei Handänderungen infolge Erbgangs, bei Handänderungen infolge Schenkung, soweit hierauf die Schenkungssteuer erhoben wird, bei Verkäufen oder anderen Übertragungen unter Eltern und Kindern oder Pflegekindern sowie unter Ehegatten, bei Handänderungen infolge Umstrukturierungen. Auf eine Handänderungssteuer wird beim Erwerber zudem verzichtet, wenn er eine Liegenschaft als ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum erwirbt, ebenso wird beim Veräusserer auf die Erhebung der Handänderungssteuer verzichtet, wenn er seine selbstbewohnte Liegenschaft veräussert und den Erlös innerhalb von 2 Jahren zum Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet. Zudem sollen in der aktuellen Vorlage über die Anpassung an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes Ersatzbeschaffungen von Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ebenfalls von der Handänderungssteuer befreit werden.

Frage 5:

Wie werden Handänderungen in den anderen Kantonen (z.B. ZH oder AG) steuerlich behandelt?

Antwort:

Im Kanton Zürich wurde die Handänderungssteuer per 1. Januar 2005 abgeschafft, wobei es sich dabei um eine Gemeindesteuer handelte. Der Kanton Aargau kennt keine (klassische) Handänderungssteuer. Er erhebt auf den grundbuchlichen Vorgängen neben Kanzlei- und den Grundbuchgebühren eine Grundbuchabgabe nach Massgabe des Grundbuchabgabengesetzes. Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine Art Mischform zwischen Gebühr und Steuer.

Frage 6:

Wurde die Handänderungssteuer in anderen Kantonen abgeschafft, wenn ja, wann und mit welchen Begründungen?

Antwort:

Fast alle Kantone erheben derzeit eine Handänderungssteuer. Einzig die Kantone Glarus, Schaffhausen, Uri und Zürich (seit 2005) kennen keine Handänderungssteuer mehr.

Frage 7:

Wie ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber einer gänzlichen Abschaffung der Handänderungssteuer bzw. was ist die Begründung des Regierungsrates für eine Beibehaltung der Handänderungssteuer?

Antwort:

Die jährlichen Einnahmen der Handänderungssteuern belaufen sich erfahrungsgemäss auf ca. CHF 25 bis 30 Mio. Ein Wegfall dieser Einnahmen könnte heute unter Berücksichtigung der laufenden und geplanten Steuergesetzrevisionen ohne entsprechende Kompensation nicht verkraftet werden. Leistungskürzungen oder eine Anhebung der Staatssteuer wären die zwangsläufigen Folgen. Dass dem Kanton Basel-Landschaft durch die Beibehaltung der Handänderungssteuer ein Standortnachteil entsteht könnte, trifft aufgrund des Ausnahmekatalogs (s. Antwort zu Frage 4) nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall: eine Abschaffung der Handänderungssteuer würde unter den gegebenen Umständen voraussichtlich eine Erhöhung der Staatssteuer zu Folge haben. Dies bedeutete zusätzliche Kosten für alle Steuerzahler, sowohl für Hauseigentümer als auch für Mieter. Eine Abschaffung unter solchen Bedingungen bzw. entsprechende Kompensationen müssten deshalb als unsozial betrachtet werden. Zudem wäre die gesamte Baselpolitaner Wirtschaft von einer allfälligen Erhöhung der Staatssteuer negativ betroffen, was einen signifikanten Nachteil im interkantonalen Wettbewerb zur Folge hätte. Im Weiteren ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine gezielte Entlastung der periodisch geschuldeten Steuern viel sinnvoller und zweckdienlicher ist als die Abschaffung einer Rechtsverkehrssteuer, welche bereits über einen Ausnahmekatalog verfügt, in dem bereits ein Grossteil der betroffenen Handänderungen steuerlich befreit ist.

Liestal, 17. März 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Ballmer

der 2. Landschreiber:
Achermann